

K O S T E N Ü B E R N A H M E - V E R E I N B A R U N G

nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB

(Stand: 07.02.2024)

Zwischen der
Gemeinde Bönebüttel
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Stölten
c/o Stadt Neumünster
FD Stadtplanung und -entwicklung
Brachenfelder Straße 1-3
24534 Neumünster

- im Folgenden „Gemeinde“ genannt-

und

Biogas Bönebüttel GmbH & Co. KG
vertreten durch

Bönebütteler Damm 164
24620 Bönebüttel

- im Folgenden „Vorhabenträgerin“ genannt –

zu den Bauleitplanverfahren (Aufstellung im Parallelverfahren):

47. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Biogasanlage Sickfurt“

Plangebiet: Gebiet „nördlich der Straße 'Sickkampsredder', südlich der ‚Geilenbek‘, westlich der Straße 'Sickfurt' und östlich der Straße ‚Sickkamp“

Das Plangebiet umfasst ca. 0,63 ha Teilflächen des Flurstückes 7 der Flur 30, Gemarkung Husberg- 6994 (siehe Lageplan -Anlage 1)

Grundstückseigentümer: Biogas Bönebüttel GmbH & Co. KG

Planungsziele: - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens für eine bestehende Biogasanlage;
- Minimierung des geplanten Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft;
- Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen für den geplanten Eingriff in Boden, Natur und Landschaft.

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Bönebüttel beabsichtigt sich in der Sitzung am 26.03.2024 mit der Thematik zu befassen, so dass die Aufstellungsbeschlüsse der o. g. Bauleitpläne voraussichtlich in der Sitzung der Gemeindevertretung am 23.04.2024 gefasst werden können. Im Vorweg soll klargestellt werden, dass die Vorhabenträgerin bereit ist, alle Kosten, die in Zusammenhang mit der Planung stehen, zu übernehmen.

Die Vorhabenträgerin hat ein Interesse an der Aufstellung der Bauleitpläne und verpflichtet sich, alle erforderlichen Kosten (brutto), die im kausalen Zusammenhang mit der Aufstellung

der vor genannten Bauleitpläne und der Erschließung des zukünftigen Baugebietes entstehen, zu übernehmen.

Es wird vereinbart, dass die Vorhabenträgerin die Beauftragung der erforderlichen Leistungen zur Herstellung der Bauleitpläne einschließlich der an Dritte übertragbaren Verfahrensschritte des formellen Verfahrens sowie für erforderlich gehaltene Fach- und Sondergutachten, Untersuchungen, Fachbeiträge, Herstellung eines Lage- und Höhenplanes als Planunterlage an mit der Gemeinde abgestimmte Ingenieurbüros in ihrem Namen und auf ihre Kosten selbständig übernimmt.

Es müssten nach dem jetzigen Kenntnisstand folgende Planungsleistungen beauftragt werden:

- Erstellung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) einschließlich Begründung_ Leistungsphasen 1-3 - Abgabe der wirksamen F-Plan Änderung auch im GML Format X-Planung.
- Erstellung der 1. Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 33 einschließlich Begründung - Leistungsphasen 1-3 - Abgabe der Satzung auch im GML Format X-Planung,
- Erstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes
- Erstellung eines Durchführungsvertrages

Es werden voraussichtlich folgende Fachkonzepte/Fachgutachten/fachliche Beiträge benötigt:

- Aktuellen Lage- und Höhenplan und aktuelle DTK5 (Planunterlagen für den B-Plan und für den F-Plan)
- Bodengutachten -Versickerungsfähigkeit,
- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung, jeweils für F-Plan Änderung und vorhabenbezogenen B-Plan,
- Artenschutzrechtliche Untersuchungen, Feststellung der Untersuchungstiefe in Abstimmung mit der UNB.

Die Verantwortung der Durchführung des formellen Verfahrens zur Bauleitplanung verbleibt bei der Gemeinde Bönebüttel. Verfahrensschritte, die an Dritte übertragen werden können, werden im Namen und auf Kosten der Vorhabenträgerin von ihr an ein mit der Gemeinde abgestimmtes Planungsbüro vergeben, dass über die entsprechende Kompetenz verfügt. Zu den übertragbaren Verfahrensschritten gehören z.B.:

- die Beteiligungen nach § 3(1), § 2(2), § 4(1) und § 4(2) BauGB,
- Übersicht und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen mit Empfehlungen für deren Behandlung (sogenannte Abwägungstabelle),
- die Zusammenstellung für die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung nach § 3(2) BauGB, welche umweltrelevanten Informationen zur Verfügung gestellt werden können,
- die Mitteilung der Ergebnisse der Abwägung an diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben,
- die Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung.

Die aufgezählten, derzeit für erforderlich gehaltenen Leistungen, Planunterlagen, Fach- und Sondergutachten, Untersuchungen, Fachbeiträge etc. sind nicht abschließend zu verstehen. Werden im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens zusätzliche besondere Leistungen und Untersuchungen für erforderlich gehalten, insbesondere aufgrund von Anregungen, Bedenken und/oder Hinweisen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, behält sich die Gemeinde Bönebüttel die nachträgliche Vergabe der erforderlichen Leistungen und Einholung von Gutachten, Folgegutachten und dergleichen ausdrücklich vor.

Der durch eine Eingriffs- Ausgleichbilanz ermittelte geplante Eingriff in Boden, Natur und Landschaft ist von der Vorhabenträgerin auf eigene Kosten auszugleichen. Vorrangig sind Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangeltungsbereiches nachzuweisen und zu kompensieren. Ansonsten sind die ermittelten Ausgleichsmaßnahmen auf geeigneten Flächen, die von der Vorhabenträgerin zur Verfügung zu stellen, oder über ein anerkanntes Ökokonto zu kompensieren sind.

Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass kein Anspruch auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht und auch kein Anspruch durch diese Kostenübernahmevereinbarung begründet werden kann. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Planung insgesamt oder einzelne Planungsschritte zu einem Abschluss zu bringen. Ebenso besteht kein Anspruch auf bestimmte Planinhalte.

Die Gemeinde Bönebüttel bleibt gegenüber der Vorhabenträgerin von sämtlicher Haftung befreit, die sich aus einem Nichtzustandekommen der Bauleitpläne, seinem verzögerten Zustandekommen oder einer späteren Unwirksamkeit ergeben könnte.

Vor Satzungsbeschluss sind auf der Grundlage der konkretisierten Planung weitere Vereinbarungen im Durchführungsvertrag zu treffen, der vor Satzungsbeschluss mit der Gemeinde abgestimmt und von der Vorhabenträgerin in unterschriebener Form der Gemeindevertretung zur Zustimmung vorliegen muss.

Rechtsverbindliche Unterschrift durch die Vorhabenträgerin oder eines Bevollmächtigten:

Bönebüttel, 08.02.2024
Ort, Datum

gez. Biogas Bönebüttel GmbH Co. KG
Rechtsverbindliche Unterschrift (Vorhabenträgerin), Stempel